



Schiedsrichterordnung (SRO)

Stand 01.07.2017

EP-Beschluss vom 25.10.2017

In allen Paragraphen dieser Ordnung, in denen die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche Form gemeint.

Wo Vereine genannt sind, sind – sofern nicht anders formuliert – auch die Spielgemeinschaften gemeint.

Schiedsrichterordnung (SRO)
beschlossen vom Bundesrat des DHB e.V. am 29.11.2014
mit den Zusatzbestimmungen
des Handballverband Rheinland e.V.
Stand 01.07.2017

Inhaltsverzeichnis

Teil A

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organisation
- § 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung
- § 4 Leistungsgrundsatz
- § 5 Schiedsrichterpflichten
- § 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter
- § 7 Schiedsrichterausweis
- § 8 Schiedsrichteransetzung

Teil B (für den Bereich des DHB und der Ligaverbände maßgebend)

- §§ 9 – 14 nicht abgedruckt
- § 15 Schiedsrichterlehrwartetagung
- § 16 Schiedsrichterwartetagung

Teil C

Zusatzbestimmungen und Regelungen des HV Rheinland e.V.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Verbandsschiedsrichterausschuss
- § 3 Weiterbildung/ Auf- und Abstieg
- § 4 Schiedsrichtereinsatz
- § 5 Ahndung bei Versäumnissen und Verstößen
- § 6 Beendigung der Tätigkeit
- § 7 Regelfälle der Streichung
- § 8 Schiedsrichtergestellungspflicht
- § 9 Folgen der Nichterfüllung im Ersten Jahr
- § 10 Folgen der Nichterfüllung im Zweiten Jahr
- § 11 Folgen der Nichterfüllung ab dem Dritten Jahr
- § 12 Abfolge der Anwendung der §§ 9 – 11
- § 13 Schlußbestimmungen

Teil A

§ 1 Allgemeines

- (1) Teil A der Schiedsrichterordnung des Deutschen Handballbundes (DHB) ist für die Verbände verbindlich und gilt unmittelbar; die Landesverbände können ergänzende Regelungen treffen, sofern die Landes- und Regionalverbände hierzu ausdrücklich ermächtigt werden, in einem Teil C können zudem zusätzliche Regelungen getroffen werden.
- (2) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des DHB und seiner Verbände.
- (3) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären zu melden. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (4) Schiedsrichter i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt; Einzelheiten regelt § 7.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog; Einzelheiten sind in Teil B für den Bereich des DHB geregelt, die Landes- und Regionalverbände können Einzelheiten in einer Zusatzbestimmung regeln.

- (5) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als neutraler Schiedsrichter, SR-Beobachter sowie Sekretär oder Zeitnehmer ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört,
 - b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben der DHB-Schiedsrichterkommission,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 16. Lebensjahres, für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Jugendspielverkehr Ausnahmen zu d) zulassen.

- (6) Ein im Rahmen von Absatz 3 gemeldeter Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär kann innerhalb des Deutschen Handball-Bundes nur einmal auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Landesteil C die Meldung von Schiedsrichterbeobachtern oder Funktionären zulässt.

Weitere Mitgliedschaften, persönlich oder in weiteren Funktionen in anderen Sportvereinen oder Verbänden bleiben unbeschadet.

- (7) Die Förderung von weiblichen Schiedsrichtern ist eine Aufgabe aller Gremien im DHB; Ziel ist, alle Spiele im weiblichen Bereich möglichst mit Schiedsrichterinnen zu besetzen.

Zusatzbestimmung des HVR zu § 1 Abs. 5 d):

- d) die Vollendung des 14. Lebensjahres zur Leitung von Jugendspielen, Für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Zusatzbestimmung zu § 1 Abs. 4

Schiedsrichterbeobachter werden durch den Verbandsschiedsrichterausschuss benannt.
Sie sind verpflichtet, an den angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

§ 2 Organisation

- (1) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem DHB und seinen Mitgliedsverbänden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (3) Für den Spielverkehr im Bereich gemeinsamer Oberligen ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterordnung Anwendung findet oder eine vertragliche Regelung zu treffen.
- (4) Einzelheiten für den Bereich des vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehrs sind im Teil B dieser Ordnung geregelt.

Die Regional- und Landesverbände können Einzelheiten für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in einer Zusatzbestimmung regeln, die inhaltlich dieser Schiedsrichterordnung nicht widersprechen darf.

Zusatzbestimmung des HVR zu § 2:

Die Durchführung der Aufgaben und der Organisation im Schiedsrichterwesen obliegt dem Verbandsschiedsrichterausschuss gemäß Teil C dieser Ordnung.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die von der Schiedsrichterkommission des DHB erlassenen Richtlinien sind für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter in den Regional- und Landesverbänden verbindlich.
- (2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sowie Schiedsrichterbeobachter, die einem Oberligakader angehören, obliegt dem Landesverband, der für die Durchführung des Spielbetriebs der Oberliga verantwortlich ist, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist.
- (3) Die Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich der DHB-Schiedsrichterkommission.

§ 4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft.
Bei nachgewiesener Eignung ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.
Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen analog
- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Fitness-tests.
- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die zuständigen Schiedsrichtergremien für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, entscheiden die jeweiligen Schiedsrichtergremien (zuständiger Landesverband, DHB Schiedsrichterkommission). Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.

Zusatzbestimmung zu § 5 Abs. 3 – Freistellung

Schiedsrichter können vom Besuch von Lehrveranstaltungen auf schriftlichen Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr freigestellt werden.

Sie können auf schriftlichen Antrag von der Übernahme von Spielaufträgen für die Dauer von bis zu sechs Monaten freigestellt werden, wenn vor der Antragstellung eine ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit von mehr als zwei Jahren nachgewiesen werden kann.

Über die Anträge nach Ziffer 1 und 2 entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss. Der Verein des antragstellenden Schiedsrichters ist über die Entscheidung zu informieren.

In den vorgenannten Fällen wird die Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll des Vereins, für den der Schiedsrichter zum Zeitpunkt der Antragstellung tätig war, nicht unterbrochen.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 der Rechtsordnung (RO) des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse hat. Das Recht der Landesverbände steht auch bestehenden Regionalverbänden zu.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen im Benehmen mit den jeweiligen spielleitenden Stellen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter des jeweiligen Bereichs fest.
Dies gilt insbesondere für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,

- b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - c) Spielleitung ohne Auftrag,
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz,
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises.
- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Absatz 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
- Verweis,
 - befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse, - Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen aus § 6 analog.

Zusatzbestimmung zu § 6 Abs. 1

Die Zuständigkeit zur Ahndung von Vergehen von Schiedsrichtern ist im Teil C, § 5 des HVR geregelt. Bestrafungen von Schiedsrichtern durch Spielleitende Stellen sind stets im Benehmen mit dem zuständigen Schiedsrichterwart auszusprechen.

§ 7 Schiedsrichterausweise

- (1) Schiedsrichterausweise werden ausschließlich vom jeweiligen Landesverband befristet ausgestellt, verlängert und dokumentiert. Sie bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder beim Wechsel des Landesverbandes zurückzugeben.
- Schiedsrichter, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis.
- Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter können gesonderte Ausweise ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.
- (2) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer / Sekretär tätig zu sein; die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.

Der Ausweis für Zeitnehmer/Sekretär wird grundsätzlich für 2 Jahre befristet ausgestellt. Das Mindestalter und der spielklassenbezogene Einsatz ergibt sich analog der Regelungen für die Schiedsrichter nach § 6 Abs. 5

§

- (1) Die Schiedsrichteransetzung ergibt sich grundsätzlich aus der Vorschrift des § 76 Spielordnung. Einzelheiten regeln die jeweils zuständigen Schiedsrichtergremien auf der Grundlage der Ordnungen der jeweiligen Landesverbände.
- Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung einem Schiedsrichtergremium zu übertragen.
- Die Förderung von weiblichen Schiedsrichtern ist Aufgabe aller Schiedsrichtergremien im DHB; Spiele im weiblichen Bereich sollen auf allen Ebenen möglichst mit weiblichen Schiedsrichtern besetzt werden.

- (2) Die Schiedsrichteranzetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Absatz 3 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter zuständigen Schiedsrichtergremium. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.

Sollen Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.

- (3) Abweichend von Absatz 2 obliegt die Schiedsrichteranzetzung im Erwachsenenbereich der Schiedsrichterkommission des DHB, an die auch die Anforderung zu richten ist
- a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;
 - b) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände und ausländischen Mannschaften;
 - c) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;
 - d) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen.

Der DHB-Schiedsrichterwart kann die Schiedsrichteranzetzung generell oder im Einzelfall einem Landesschiedsrichterwart übertragen.

Für die Leitung der Spiele im Rahmen von Absatz 3 gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.

- (4) Für die Schiedsrichteranzetzung von Freundschaftsspielen, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbands verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.
- (5) Die Ansetzung von Zeitnehmern, Sekretären und Schiedsrichterbeobachtern erfolgt nach den Bestimmungen in Teil B, die Landes- und Regionalverbände können Einzelheiten in einer Zusatzbestimmung regeln.

Zusatzbestimmung des HVR zu § 8 Abs. 2 - Schiedsrichteranzetzung

Die Schiedsrichteranzetzung im Zuständigkeitsbereich des HVR wird, sofern die jeweiligen Schiedsrichterwarte nicht selbst zuständig sind, von den Schiedsrichteranzetzern der jeweiligen Bereiche vorgenommen, die vom Verbandsschiedsrichterausschuss ernannt werden. Nähere Regelungen sind in Teil C festgelegt.

Zusatzbestimmung des HVR zu § 8 Abs. 4 – Freundschaftsspiele

Für Freundschaftsspiele und Turniere mit Mannschaften auf Verbandsebene, anderer Landesverbände oder mit ausländischen Mannschaften sind die Schiedsrichter beim Verbandsschiedsrichterwart anzufordern.

Für alle anderen Freundschaftsspiele und Turniere sind die Schiedsrichter bei dem für den gastgebenden Verein zuständigen Schiedsrichterwart anzufordern.

Die Anforderungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.

Für den vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von

Teil B (nur innerhalb des DHB relevant)

§§ 9 – 14 nicht abgedruckt

§ 15 Schiedsrichterwartetagung

- (1) Auf Einladung der Schiedsrichterkommission wird jährlich mindestens eine Tagung mit den Schiedsrichterwarten der Verbände durchgeführt, bei der ein Informations- und Erfahrungsaustausch über die Probleme in den Verbänden mit dem DHB erfolgt.
- (2) Die Schiedsrichterwarte der Landesverbände wählen aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterwart als Vertreter für den Ausschuss 3. Liga (§ 14).
- (3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (4) Die Tätigkeit im Ausschuss 3. Liga ist von der Zustimmung des Präsidenten seines Landesverbandes abhängig und endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Funktion als Schiedsrichterwart im Landesverband.

§ 16 Schiedsrichterlehrwartetagung

- (1) Auf Einladung der Schiedsrichterkommission wird jährlich mindestens eine Tagung mit den Schiedsrichterlehrwarten der Verbände durchgeführt, bei der die vom Ausschuss Schiedsrichterlehrstab vorgesehenen Regelschwerpunkte besprochen und ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB erfolgt.
- (2) Die Schiedsrichterlehrwarte der Landesverbände wählen aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterlehrwart als Vertreter für den Ausschuss Schiedsrichterlehrstab (§ 12).
- (3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (4) Die Tätigkeit im Ausschuss Schiedsrichterlehrstab ist von der Zustimmung des Präsidenten seines Landesverbandes abhängig und endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Funktion als Schiedsrichterlehrwart im Landesverband

Die Regional- und Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in Teil C

Teil C

Ergänzende Bestimmungen des HV Rheinland zu Teil A

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schiedsrichterwesen im Handballverband Rheinland umfasst die Bereiche Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter sowie Zeitnehmer und Sekretäre des Verbandes und seiner Spielbereiche.
- (2) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegt dem Verbandsschiedsrichterausschuss und den Spielbereichen in ihrem jeweiligen näher bestimmten Zuständigkeitsbereich.

§ 2 Verbandsschiedsrichter-Ausschuss

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des HVR ist der Verbandsschiedsrichterausschuss. Die Aufgaben einzelner Mitglieder ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Dem Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordinierung. Der Ausschuss kann bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.
- (2) Ihm obliegt die Bearbeitung der Schiedsrichterangelegenheiten im Verbandsgebiet, insbesondere die Schaffung der Grundsätze für das Schiedsrichterwesen im HVR. Er ist zuständig für die Meldung der geforderten Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter an die weiteren zwischenverbandlichen und überverbandlichen Organe.
- (3) Er beschließt über die Einsatzbedingungen für die Schiedsrichtergespanne im HVR, setzt die Kaderzugehörigkeit fest, regelt den Auf- und Abstieg und erlässt die Richtlinien für die Schiedsrichterbeobachtung, soweit diese nicht durch Vorgaben des DHB geregelt sind.
- (4) Der Verbandsschiedsrichterausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Verbandsschiedsrichterwartes und einen Protokollführer.
- (5) Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann dem Präsidium die Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben vorschlagen, deren Aufgaben vor ihrer Berufung festgelegt sein müssen. Berufene Beauftragte für besondere Aufgaben unterstützen den Verbandsschiedsrichterwart und den Ausschuss im jeweiligen Aufgabengebiet und werden im Rahmen ihrer Beauftragung eigenverantwortlich tätig.

§ 3 Weiterbildung / Aufstieg und Abstieg der Schiedsrichter

- (1) Für die dem HVR-Kader angehörenden Schiedsrichter ist jährlich mindestens ein Lehrgang mit einer regeltechnischen Prüfung sowie einem körperlichen Leistungstest durchzuführen. Verantwortlich sind der Verbandsschiedsrichterwart und Verbandsschiedsrichter-Lehrwart
- (2) Die Schiedsrichterwarte der Spielbereiche berufen Schiedsrichter, die Spiele leiten oder künftig leiten sollen, zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen ein.
- (3) Für die Schiedsrichtergespanne auf HVR-Ebene ist durch den Verbandsschiedsrichterwart oder einen Beauftragten eine Schiedsrichterbeobachtung sicherzustellen. Über die Einreihung in den HVR-Kader entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss auf einer Sitzung jeweils rechtzeitig vor Beginn der neuen Spielzeit.

- (4) Die Berufung zu Einsätzen und Maßnahmen auf Verbandsebene geht der Tätigkeit als Schiedsrichter in den Spielbereichen vor.

§ 4 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Die Schiedsrichterwarte/Ansetzer setzen die Schiedsrichter für die Spiele in ihrem Zuständigkeitsbereich an. Hierbei haben die jeweils höheren Spielklassen Priorität (Erstzugriff). Bei Umbesetzungen sind die zuständigen Ansetzer bzw. Schiedsrichterwarte zu informieren.
- (2) Termine, zu denen ein Schiedsrichter nicht angesetzt werden möchte, sind mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterwart/Ansetzer anzumelden bzw. durch den Schiedsrichter unter „Freitermine“ in das Spielprogramm nU-Liga einzugeben. Kurzfristige Absagen müssen schriftlich begründet werden. Ersatzgestellungen erfolgen ausschließlich durch den zuständigen Schiedsrichterwart/Ansetzer.
- (3) Jugendschiedsrichter (Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), sollen grundsätzlich nur Jugendspiele in allgemeinen Jugendklassen (nicht Oberliga) leiten. Spiele von Männer- und Frauenmannschaften dürfen im Allgemeinen von Jugendschiedsrichtern nur im Gespann mit einem volljährigen und erfahrenen Schiedsrichter geleitet werden.
- (4) Jungschiedsrichter (Schiedsrichter, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden i.d.R. nur in Jugendmannschaften der D-Jugend und jünger eingesetzt. Ihr Einsatz in der C- und B-Jugend-Altersklasse ist jedoch je nach Eignung im Gespann mit einem Jugend-Schiedsrichter möglich.
- (5) Schiedsrichter-Neulinge müssen durch ihren Verein bei den ersten drei Vollzeitspielen, alternativ 120 Spielminuten qualifiziert betreut werden.
- Die Betreuung ist im Spielbericht zu dokumentieren
 - Die Einteilung nimmt der jeweils zuständige Schiedsrichterwart mit Kenntnissetzung des zuständigen Ansetzers vor. Er kann Schiedsrichter oder kompetente Funktionäre des Vereins zur Betreuung einteilen.
 - Die Betreuung kann in Absprache mit dem zuständigen Schiedsrichterwart delegiert werden. Diese ist dann kostenpflichtig.
 - Betreuungsverstöße werden mit einem Bußgeld gemäß Bußgeldkatalog geahnet.
 - Die Betreuung kann je nach Erfordernis bis zu einem Jahr fortgeführt werden.
- (6) Für die Betreuung von Jugend- und Jungschiedsrichtern können Schiedsrichterbetreuer berufen werden. Diese übernehmen gleichzeitig in Abstimmung mit den übrigen zuständigen Ansetzern die Ansetzung von Jugendspielen ihres beauftragten Bereiches; ihre Ansetzungen sind verbindlich. Soweit sie Ansetzer sind, gehören sie dem Verbandsschiedsrichterausschuss an..

§ 5 Ahndung von Versäumnissen und Verstößen

- Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen sowie den Beschlüssen und Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen. Der zuständige Schiedsrichterwart ist befugt, Straf- und Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter / Zeitnehmer / Sekretär / Beobachter und ihre Vereine zu verhängen.
- Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär/Beobachter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Strafen, Geldbußen und Maßnahmen verhängt werden, insbesondere für folgende Verhaltensweisen:
 - schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - Spielleitung ohne Auftrag,

- schuldhaftes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen und Leistungsprüfungen,
 - Missachtung von Anordnungen des Schiedsrichterwartes und der Instanzen,
 - Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - Unsportliches Verhalten gegenüber Schiedsrichterkollegen.
3. Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße können folgende Strafen, Geldbußen und Maßnahmen einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
- a) - Verweis,
 - b) - befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - c) - Geldbuße von 15,00 € bis 150,00 € unter Vereinshaftung,
 - d) - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - e) - Streichung von der Schiedsrichterliste.
4. Schiedsrichter, die trotz Einladung an Pflichtlehrgängen, Weiterbildungsveranstaltungen oder Leistungsüberprüfungen ohne Entschuldigung nicht teilnehmen, können mit einer Geldbuße gemäß HVR-Bußgeld-Katalog unter Vereinshaftung belegt werden.
5. Der Verbandsschiedsrichterwart und die Schiedsrichterwarte sind für das Verhalten der Schiedsrichter, Beobachter, Zeitnehmer und Sekretäre in ihrem Bereich Verwaltungsinstanz im Sinne von § 25 der DHB-RO und können die dort festgelegten Geldbußen verhängen.

§ 6 Beendigung der Tätigkeit

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters endet durch Rücktritt, Streichung oder bei Vereinsaustritt.
2. Der Rücktritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Schiedsrichterwart erfolgen. Dieser teilt dem Verein den Rücktritt schriftlich mit.
3. Die Vereine sind verpflichtet, den Austritt eines Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters aus dem Verein dem zuständigen Schiedsrichterwart unverzüglich mitzuteilen.
4. Innerhalb eines Jahres nach dem Rücktritt oder Vereinsaustritt kann der Schiedsrichter ohne erneute Prüfung wieder als Schiedsrichter zugelassen werden, sofern er vorher mindestens zwei Jahre ununterbrochen Spiele geleitet hat.

§ 7 Regelfälle der Streichung, Vereinsaustritt

1. Ein Schiedsrichter ist zu streichen, wenn er innerhalb eines Spieljahres
 - a) Nicht mindestens 15 Meisterschaftsspiele/Pokalspiele der Altersklassen Erwachsene und Jugend bis einschl. der E-Jgd-Altersklasse geleitet hat, sofern für die Nichterfüllung nicht nachvollziehbare und belegbare Gründe vorliegen (siehe auch Gründe unter e). . Alle Spiele, die ein Schiedsrichter auf Grund einer Einteilung in zwischenverbandlichen (RPS) und überverbandlichen Spielklassen (ab. 3.Liga) leitet, werden angerechnet.
 - b) Bei Leitung von Spielen im Turniermodus (nur Meisterschafts- und Pokalmodus) werden bei mehr als zwei geleiteten Spielen Max. 2 Spiele angerechnet.
 - c) fünfmal einen Spelauftrag ohne stichhaltigen Grund abgesagt hat;
 - d) ohne Freistellung an mehr als der Hälfte der Schiedsrichterlehrende nicht teilgenommen hat und deshalb rechtskräftig bestraft wurde.

Anerkannte Gründe zu einer Befreiung von Spielaufträgen oder Pflichtteilnahme an Lehrveranstaltungen müssen durch den zuständigen Schiedsrichterwart bzw. Schiedsrichteransetzer dokumentiert werden, ansonsten wird davon ausgegangen, dass keine diesbezüglichen Befreiungen vorgelegen haben.

2. Die Streichung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziff. 1a automatisch, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Anhörung bedarf. Zuständig für die Streichung ist der Verbandsschiedsrichterausschuss nach Auswertung der in nU-Liga dokumentierten Spielauftragsstatistik.
3. Ein Schiedsrichter kann gestrichen werden, wenn er sich für sein Amt als ungeeignet erwiesen hat, ohne dass ein Regelfall nach Ziffer 1 vorliegt.
4. Die Streichung nach Ziffer 3. erfolgt durch Entscheidung des Verbandsschiedsrichterausschusses im schriftlichen Verfahren. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen und dessen Verein rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Die Bestimmungen der Ziffern 1 – 4 finden auch auf Zeitnehmer, Sekretäre und auf Schiedsrichterbeobachter gem. § 4 Teil A Anwendung.

§8 Schiedsrichtergestellungspflicht der Vereine

1. Die Vereine, bzw. Handballspielgemeinschaften haben die für den Spielbetrieb notwendige Anzahl von Schiedsrichtern zur Verfügung zu stellen. Mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung hat jeder Verein die Schiedsrichter entsprechend der nachfolgenden Schiedsrichtersollberechnung zu melden. Bei mannschaftsbezogenen Spielgemeinschaften und Jugendspielgemeinschaften sind die anzurechnenden Schiedsrichter von den beteiligten Stammvereinen festzulegen.
2. Der Schiedsrichterbestand per 16.09. des laufenden Spieljahres ist Grundlage für die Ermittlung der Gestellungspflicht und wird durch die Schiedsrichterwarte der Spielbereiche ermittelt.
3. Angerechnet werden die Schiedsrichter, die in der abgelaufenen Hallensaison bis zum 31.3. unter Beachtung von § 7 für die Leitung von Spielaufträgen im Rahmen des § 5 Teil A zur Verfügung gestanden haben.
4. **Die zu meldende Schiedsrichter-Soll-Zahl errechnet sich auf Grund der Zahl der Vereinsmannschaften wie folgt:**
 - a) Entsprechend der Meldung zur Hallenrunde sind für jede Erwachsenen- und jede A und B -Jugendmannschaft ein Schiedsrichter zu melden.
 - b) Für Jugendmannschaften der D-Jugend-Altersklasse und jünger können Jungschiedsrichter gemeldet bzw. eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Anrechnung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Meldet ein Verein oder eine Handballspielgemeinschaft nur 1 Mannschaft im Aktivenbereich, so ist er verpflichtet, einen Schiedsrichter für diese Mannschaft und einen weiteren Schiedsrichter zur Sicherung des Spielbetriebes der Jugend auf Spielbereichsebene zu melden. Das Mindestalter ergibt sich aus § 1 Abs. 4

5. Anrechnungen

Auf das Schiedsrichtersoll werden angerechnet

- a) Zeitnehmer, Sekretäre, und Schiedsrichterbeobachter, die mindestens seit dem 01.07. des Vorjahres bis 31.03. für die Wahrnehmung von Spielaufträgen zur Verfügung gestanden haben, sowie Schiedsrichteransetzer für den gleichen Zeitraum,
- b) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, Mitglieder der Spielbereichsvorstände, Staffelleiter, sowie vom Präsidium berufene Mitarbeiter mit durchgehender Tätigkeit, sofern sie diese Tätigkeit seit dem 01.07. des Vorjahres bis 31.03. ausgeübt wurde.

- c) Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Feststellung der Schiedsrichteranzahl mindestens 9 Monate eine ehrenamtliche Tätigkeit auf einer übergeordneten Ebene wahrgenommen haben.
 - d) Schiedsrichter, die einem überverbandlichen (ab 3. Liga) Kader angehören und dort regelmäßig Spielaufträge ohne Unterbrechungen innerhalb eines Spieljahres seit dem 01.07. des Vorjahres bis 31.03. erfüllen, werden mit dem Faktor 2 in der Sollstellung angerechnet.
 - e) Ehrenpräsidenten bzw. –vorsitzende und Ehrenpräsidiums- bzw. Ehrenvorstandsmitglieder werden zur Hälfte angerechnet. Nicht angerechnet werden die Vereinsvertreter in den Verbandsausschüssen und die Beisitzer im Landesspruchausschuss und Verbandsgericht.
 - f) Sofern in a) bis c) aufgeführte Personen mit Ausnahme der Schiedsrichterbeobachter, mehrere Funktionen mit durchgehender Tätigkeit innehaben und zugleich auch geprüfte Schiedsrichter sind, werden sie mit dem Faktor 2 angerechnet; eine weitere Anrechnung ist unzulässig. Die Anrechnungen erfolgen für den Verein, für den die Tätigkeit als Schiedsrichter ausgeübt wird. Dies gilt auch für Spielgemeinschaften.
6. Schiedsrichter und sonstige Ehrenamtliche werden in einer Spielzeit nur einem Verein zugerechnet, und zwar dem Verein, der die Meldung mit der Mannschaftsmeldung gemäß Absatz 1 abgegeben hat. Im Zweifelsfalle müssen die betroffenen Personen selbst entscheiden, welchem Verein sie zuzurechnen sind.
 7. Neu angemeldeten Vereinen wird für die Meldung von Schiedsrichtern eine Übergangszeit von zwei Spieljahren eingeräumt.
 8. Bei Bildung einer Spielgemeinschaft übernimmt diese die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die bisherigen Vereine.
 9. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft werden die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die jeweiligen Vereine übernommen.
 10. Nehmen Schiedsrichter-Anwärter, die als Ersatz gemeldet werden, nicht an der nächstmöglichen Schiedsrichter- Grundausbildung im laufenden Spieljahr teil, treten die Bußgeldfolgen rückwirkend ein.

§ 9 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im ersten Jahr

1. Wird das Schiedsrichtersoll gem. § 8 von einem Verein oder einer Handballspielgemeinschaft nicht erfüllt, so wird durch den zuständigen Schiedsrichterwart eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro je fehlenden Schiedsrichter ausgesprochen.

§ 10 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr

Wird das Schiedsrichtersoll gem. § 8 nach einer Bestrafung gemäß § 9 auch in den folgenden Hallenrunden nicht erfüllt, so wird

- a) für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter eine Geldbuße in Höhe von 200,00
- b) für jeden erstmals zum Schiedsrichtersoll fehlenden Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 € ausgesprochen.

§ 11 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr

1. Wird das Schiedsrichtersoll gem. § 8 von einem Verein bzw. einer Handballspielgemeinschaft nach einer Bestrafung gemäß § 10 Ziffer 1a oder § 11 Ziffer 1 oder 3 auch in der unmittelbar darauffolgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so wird je wiederholt fehlendem Schiedsrichter eine

Geldstrafe in Höhe von 300,00 ausgesprochen. Daneben ist für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter bei der obersten im Zuständigkeitsbereich des HV Rheinland spielenden aktiven Mannschaft ein Punkt abzuziehen.

2. Spielen Männer- und Frauenmannschaften auf der gleichen Ebene, kann der Verein oder die Handballspielgemeinschaft vor Beginn der Hallenrunde entscheiden, wie der Punktabzug vorgenommen werden soll:
 - a) bei der Männermannschaft,
 - b) bei der Frauenmannschaft
 - c) auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig)
3. Wird das festgestellte Schiedsrichtersoll von einem Verein oder einer Handballspielgemeinschaft nach einer Bestrafung gem. Ziff. 1 auch in der unmittelbar darauffolgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so wird für jeden ersten Wiederholungsfall erneut gem. Ziff. 1 bestraft.
4. Pro Verein dürfen nicht mehr als sechs Punkte abgezogen werden.

§ 12 Abfolge der Anwendung der §§ 9 – 11

1. Für Mannschaften, die bis zum Beginn der Hallenrunde (Zeitpunkt des ersten Meisterschaftsspiels in ihrer Spielklasse) zurückgezogen werden, entfällt die Pflicht aus § 14, Schiedsrichter an den Verband zu melden. Die Folgen aus Spiel- und Rechtsordnung bleiben unberührt.
2. Ein Wiederholungsfall im Sinne der § 10 und 11 ist gegeben, wenn im Folgejahr einer Bestrafung das Schiedsrichtersoll erneut nicht erfüllt wird; dabei spielt es keine Rolle, ob die erneute Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls aufgrund einer Neumeldung von Mannschaften erfolgt ist.
3. Reduziert sich die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter, ohne jedoch das Schiedsrichtersoll zu erfüllen, so wird die Abfolge bei der härtesten Bestrafung um die entsprechende Anzahl unterbrochen.
4. Wurde das Schiedsrichtersoll in einer Hallenrunde ohne Bestrafung erfüllt, beginnt die Abfolge im Falle einer Nichterfüllung in der darauffolgenden Hallenrunde gem. § 9 erneut.
5. Erforderlich werdende Fälle von Punktabzug sind durch den Verbandsspielausschuss über das Präsidium dem zuständigen Klassenleiter mitzuteilen und nach Eintreten der Rechtskraft zu veröffentlichen.

§13 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Die HVR-Schiedsrichterordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2017.in Kraft.
(Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 25.10.2017)

Im Übrigen gelten ergänzend die DHB - und HVR-Ordnungen.

Anlage 1

Anlage 1

Aufwandsentschädigungssätze für Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter erhalten vom gastgebenden Verein für die Leitung von Meisterschafts- und Freundschaftsspielen pro Schiedsrichter und Spiel in:
 - der Rheinlandliga Männer *und Frauen* je 30,00 €
 - den Jugend- (Rheinlandliga, Verbandsliga)- je 20,00 €
 - der Verbandsliga Senioren) je 20,00 €
 - Seniorenklassen Männer und Frauen) je 15,00 €
 - A- und B-Jugendklassen und HVR-Endrunden je 13,00 €
 - allen sonstigen Jugendklassen (männlich und weiblich) je 10,00 €
2. bei Pokalspielen richtet sich die Vergütung nach der beteiligten höheren Mannschaft; bei Beteiligung von Oberligamannschaften sind die Vergütungssätze wie Rheinlandliga anzusetzen.
3. Bei Spielen an Werktagen mit Ausnahme von Spielen an Samstagen und gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Spielleitungsentschädigung um 10,00 Euro je Schiedsrichter.
4. Für die Leitung von Spielen bei Turnierveranstaltungen erhalten die Schiedsrichter je angefangene Stunde: je 10,00 €. Als Zeitaufwand ist vor und nach dem letzten Spiel je eine halbe Stunde hinzuzurechnen.
5. Bei Ausfall eines Spiels, zu dem der/die Schiedsrichter bereits angereist sind, sind dem/den Schiedsrichter/n die Hälfte der Spesen, mindestens jedoch 10,-- € sowie Fahrtkosten durch den Heimverein zu erstatten.
6. Neben den vorbezeichneten Sätzen dürfen die Schiedsrichter nur Fahrtkosten/Kilometer-Entschädigung in Höhe von 0,30 € plus 0,02 € pro Mitfahrer pro gefahrenen Kilometer sowie Portokosten in den Fällen geltend machen, in denen sie selbst verpflichtet sind, Spielbericht und Spielausweise an den Klassenleiter abzusenden
7. Personen, die zu Schiedsrichterbeobachtung auf Verbandsebene angesetzt sind, erhalten eine Abwesenheitsvergütung von 10,00 € zuzüglich Fahrtkostenerstattung nach Ziffer 4.

Anlage 2

Anlage 2

Richtlinie für die Aus.-und Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter im Handball-Verband Rheinland

A. Schiedsrichter – Neuausbildung

- (1) Die Neuausbildung wird an zwei Wochenenden (Samstag/Sonntag) über eine Zeit von insgesamt 20 Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchgeführt. Teilnahme an allen Unterrichtseinheiten ist Pflicht
- (2) Entsprechend der Zahl der gemeldeten Anwärter können mehrere Parallel-Lehrgänge entsprechend den Einzugsgebieten angesetzt werden.
- (3) Die Teilnehmerzahl in jedem Lehrgang soll mindestens 20 Teilnehmer betragen.
- (4) Verantwortlicher Leiter der Neuausbildung und für die fachliche Ausbildung ist der Verbandschiedsrichterlehrwart zuständig
- (5) Die Anwärter müssen einen Regeltest erfolgreich absolvieren.
- (6) Teilnehmer an der C-Trainer-Ausbildung im jeweiligen Jahr, können als Schiedsrichter anerkannt werden, wenn Sie die entsprechende Anzahl von Spielen in einer Saison bereit sind zu leiten und an den entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen für SR teilnehmen.
- (7) Die Kandidaten erhalten nach erfolgreicher Ausbildung bzw. Beantragung (Ziff. 6) beim zuständigen Schiedsrichterwart/Spielbereich einen Ausweis, der ein Jahr gültig ist.
- (8) Die Teilnahme der Schiedsrichter-Anwärter erfolgt zu Lasten der entsendenden Vereine.

B. Schiedsrichter-Weiterbildung

- (1) Weiterbildungslehrgänge sind für die Schiedsrichter des HVR-Kaders gedacht, die zu den Lehrgängen namentlich eingeladen werden. Diese Schiedsrichter sollen besonders gefördert werden mit dem Ziel des Aufstiegs in übergeordnete Kader.
- (2) Für den HVR-Kader wird ein Wochenendlehrgang (zehn Stunden) durchgeführt.
- (3) Die Lehrgänge werden einmal jährlich durchgeführt und so terminiert das evtl. Regeländerungen zeitnah vor der kommenden Saison behandelt werden können.
- (4) Die namentlich eingeladenen Schiedsrichter sind verpflichtet, an der für sie zutreffenden Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen.
- (5) Die Einsatzbedingungen für die entsprechenden Klassen werden vor den Lehrgängen vom Verbandsschiedsrichterausschuss festgelegt und sind einzuhalten.
- (6) Verantwortlicher Leiter für den Lehrgang ist der Verbandsschiedsrichterwart; für die fachliche Ausbildung ist der Verbandsschiedsrichterlehrwart zuständig.

C.-Schiedsrichter-Fortbildungen

- (1) Im Verbandsgebiet sind jährlich Schiedsrichter-Fortbildungen über eine Gesamtzeit von 12 Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchzuführen. Jeder Schiedsrichter (auch Schiedsrichter, die verpflichtet sind an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen) ist verpflichtet, an mindestens 9 Fortbildungsstunden teilzunehmen.
- (2) Ein Lehrgang soll drei Stunden nicht überschreiten.
- (3) Schiedsrichter die über anstehende Regeländerungen im Rahmen einer Schiedsrichter-Fortbildung nicht geschult bzw. nicht informiert wurden, dürfen bis dies erfolgt ist, keine Handballspiele leiten.

Anlage 2

- (4) In den Spielbereichen können mehrere Parallel-Fortbildungen entsprechen dem Einzugsgebiet angesetzt werden.
- (5) Verantwortlicher Leiter der Schiedsrichterfortbildungen ist der zuständige Schiedsrichterwart in dessen Spielbereich die Veranstaltung stattfindet. Für die fachliche Ausbildung sind die jeweiligen Schiedsrichter-Ausbilder zuständig.
- (6) Auf diesen Fortbildungen werden die SR-Ausweise verlängert.

D. Zeitnehmer/Sekretär-Neuausbildung

- (1) Im Verbandsgebiet finden jährlich Neuausbildungslehrgänge für Zeitnehmer/Sekretäre statt. Die Kandidaten erhalten nach erfolgreicher Ausbildung mit abschließendem Regeltest einen Ausweis der, sofern in der Zwischenzeit keine Regeländerungen anstehen zwei Jahre gültig ist.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist müssen sich die Zeitnehmer/Sekretäre rechtzeitig einer Weiterbildung unterziehen, damit die Berechtigung nicht verloren geht.
- (3) Die Lehrgänge sollen so terminiert werden, um evtl. Regeländerungen zeitnah vor der kommenden Spielsaison behandeln zu können. Der Lehrgang soll an einem Wochentag über eine Dauer von drei Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchgeführt werden.
- (4) In den Spielbereichen können mehrere Parallelausbildungen entsprechend dem Einzugsgebiet angesetzt werden.
- (5) Verantwortlicher Leiter und für die fachliche Ausbildung zuständig, sind die Schiedsrichter-Lehrwarte bzw. die vom Schiedsrichter- Ausschuss beauftragten Personen für Z/S in den jeweiligen Spielbereichen.
- (6) Die Teilnahme der Zeitnehmer/Sekretär-Anwärter erfolgt zu Lasten der entsendenden Vereine.

E. Zeitnehmer/Sekretär-Weiterbildung

- (1) Weiterbildungslehrgänge sollen ebenfalls an einem beliebigen Wochentag (in der Regel abends) über eine Zeit von 2 Stunden (nicht Unterrichtseinheiten) durchgeführt werden.
- (2) Sowohl die Zeitnehmer/Sekretär-Neuausbildung als auch die Zeitnehmer/Sekretär-Weiterbildung wird nach Bedarf von den jeweiligen Schiedsrichterwarten/Ausbildern/Beauftragte für Z/S einberufen.
- (3) Alle Lehrgänge sollten einheitlich in den Spielbereichen, möglichst in den Monaten Mai bis September, durchgeführt werden. Parallel-Lehrgänge können entsprechend den Einzugsgebieten angesetzt werden.
- (4) Verantwortliche Leiter und für die fachliche Ausbildung zuständig sind die Schiedsrichter-Lehrwarte /Beauftragte für Z/S in den jeweiligen Spielbereichen.
- (5) Die Teilnahme der Zeitnehmer/Sekretäre erfolgt zu Lasten der entsendenden Vereine.

F. -Beobachter-Fortbildung

- (1) Für die Schiedsrichter-Beobachter auf Verbandsebene ist einmal Jährlich ein Halbtages-Lehrgang.
- (2) Die Teilnahme der Beobachter ist Pflicht, ansonsten ein Einsatz auf Verbandseben nicht möglich ist.
- (3) Verantwortlicher Leiter ist der Verbandsschiedsrichterwart für die fachliche Ausbildung ist der Verbandsschiedsrichter-Lehrwart zuständig.

G. Abrechnung von Maßnahmen

Anlage 2

- (1) Die Abrechnung von Maßnahmen für Lehrgangsführung sowie Ausbildung ergibt sich aus der HVR-Finanzordnung (Anlage: Regelungen zur Abrechnung von Reise- und Aufwandsentschädigungen).